

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 24. August 2026

Dossier Nr. 12594 – «Nichtberichterstattung von SRF über die Verlängerung der Chatkontrolle innerhalb der EU bis 2028»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 15. Juli 2026, worin Sie wie folgt beanstanden:

«Wir stimmen bald über die EU Rahmenverträge ab. Dabei geht es auch um eine dynamische Rechtsübernahme. Es ist für die Entscheidungsfindung Zentral, das deshalb auch vermehrt über EU Politik Berichtet wird und wir als Stimmbürger wissen wie die EU funktioniert und was wie beschlossen wird.

Am Donnerstag, 9. Juli, kurz vor den Ferien hat die EU mit einem Eilantrag/Verfahrenstrick die Verlängerung der Chatkontrolle bis 2028 verlängert. Sämtliche online Kommunikation aller Bürger wird nun weiterhin mitgelesen. Das SRF hat seit dann weder in der Tagesschau oder im 10 Vor 10 berichtet. Auch sonst habe ich diesbezüglich nichts mitbekommen. Ich beanstande das. Es ist ein sensibles Thema und es zeigt auch auf, welche Tricks EU Politiker anwenden um Themen die ihnen wichtig sind durchzubekommen. Ich wünsche mir eine neutrale und faktenbasierte Berichterstattung, so wie dies für richtige Journalisten würdig ist. Bitte geben sie mir Zeitpunkt und die Sendung an in der sie die Nation dazu informieren.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Der Beanstander wirft ins Feld, dass SRF wegen der bevorstehenden Abstimmung über die Verträge mit der EU laufend über die Bilateralen III berichten müsste. Dieses Argument setzt voraus, dass man sich bereits im Vorfeld einer Volksabstimmung befindet. Was nicht zutrifft: Kommt das fakultative Referendum zur Anwendung, muss dieses nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zunächst zustande kommen. Es müssen innert 100 Tagen 50 000 gültige Unterschriften gesammelt werden. Erst danach setzt der Bundesrat einen Abstimmungstermin fest. Nach heutigem Stand der Beratungen ist eine Volksabstimmung frühestens 2027 realistisch; auch ein späterer Termin ist möglich.

Aber auch der sachliche Zusammenhang zur Vorlage ist begrenzt. Die dynamische Rechtsübernahme im Paket Schweiz–EU ist sachlich auf die betroffenen Binnenmarktabkommen begrenzt – Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, technische Handelshemmnisse und Landwirtschaft sowie die neuen Abkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit. Die ePrivacy-Richtlinie und die als «Chatkontrolle 1.0» bezeichnete befristete Ausnahmeregelung fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Abkommen. Die Schweiz müsste diese Regelung auch bei einer Annahme des Pakets nicht übernehmen.

Natürlich ist das Thema nicht irrelevant, denn es ist durchaus von Interesse, wie in Brüssel Mehrheiten zustande kommen. Es ist aber kein Gegenstand, über den SRF im Hinblick auf die Vorlage zwingend hätte berichten müssen.

Sachlich gesehen geht es beim Beschluss vom 9. Juli 2026 nicht um die Einführung einer flächendeckenden Überwachung, sondern um die Verlängerung einer seit 2021 bestehenden, im April 2026 ausgelaufenen Ausnahme vom EU-Datenschutzrecht bis zum 3. April 2028. Diese erlaubt Anbietern, unverschlüsselte Kommunikation freiwillig und automatisiert auf bekanntes Missbrauchsmaterial zu durchsuchen; Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste sind ausdrücklich ausgenommen, und eine Pflicht zum Scannen besteht nicht. Die Formulierung des Beanstanders, sämtliche Online-Kommunikation aller Bürgerinnen und Bürger werde nun weiterhin mitgelesen, greift insofern zu weit. Die Aussage, dass die Verlängerung nach zwei ablehnenden Voten über ein Dringlichkeitsverfahren zustande kam und dass eine relative Mehrheit der Abgeordneten dagegen stimmte, trifft nicht zu.

Sobald das Parlament die Vorlage verabschiedet hat, das Referendum zustande gekommen und ein Abstimmungstermin feststeht, wird SRF umfassend über Inhalt und Tragweite des Pakets berichten. Dazu gehören auch die Fragen, die der Beanstander aufwirft: wie die EU Recht setzt, wie Beschlüsse zustande kommen, was die dynamische Rechtsübernahme konkret bedeutet und wo ihre Grenzen liegen.

Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz